

körpert Humanismus und soziale Gerechtigkeit. Sie beruht auf dem sozialistischen Eigentum an Produktionsmitteln und bringt die politische Herrschaft der Arbeiterklasse zum Ausdruck, die sie im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt und zu deren Entwicklung sie selbst aktiv beiträgt. Mit der ständigen Vertiefung der sozialistischen Demokratie geht der Prozeß der immer weiteren Festigung der sozialistischen R. einher. Die —* *sozialistische Gesetzlichkeit* stellt das Unterpfand ihrer Festigkeit dar. Sicherheit und Festigkeit der sozialistischen R. werden nicht zuletzt dadurch bedingt, daß das sozialistische Recht bewußt und freiwillig durch die überwiegende Mehrheit des Volkes eingehalten wird, weil es zutiefst seinen Interessen entspricht und weil sich die Verwirklichung des sozialistischen Rechts auf das sozialistische Bewußtsein und die Prinzipien der sozialistischen Moral gründet. Dies setzt beständige, sich an den Beschlüssen der SED orientierende politisch-ideologische Erziehungsarbeit voraus, die von allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist, die an der Rechtsverwirklichung beteiligt sind (—► *Rechtsbewußtsein*).

Rechtsprechung: durch —► *Gerichte* im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in gesetzlich geregelten Verfahrensweisen ausgeübte spezielle Tätigkeit zur Verwirklichung des sozialistischen —* *Rechts*. Sie umfaßt vor allem die Prüfung, Feststellung und Entscheidung der Verantwortlichkeit für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen unter Anwendung des —► *Strafrechts*, des —* *Zivilrechts* der DDR, die Bezirksgerichte, die *Rechts*, des —* *Arbeitsrechts*, des —* *Kreisgerichte*, die *Militärobergerichte* und *Militärgerichte* und die *Familienrechts*, des —► *LPG-Rechts* und des —► *Bodenrechts*. Der R. obliegt weiter die Klärung und Beile-

gung von Konfliktfällen, die sich aus unklaren Rechtslagen über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Ausgestaltung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen ergeben. Hierzu sind auf der Grundlage der bestehenden Rechtsnormen exakte, dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten entsprechende differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde gerichtliche Entscheidungen zu treffen. Gerichtliche Entscheidungen sind nach Eintritt der Rechtskraft mittels staatlicher Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar. Damit werden Rechte und berechnete Interessen der Bürger, Betriebe und Gemeinschaften wirksam geschützt. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der R. beschränkt sich nicht auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles, sondern ist mit der dazu erforderlichen Wahrheitserforschung auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet. Damit hat auch die R. die Aufgabe, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern. Die R. ist eine Form staatlicher Machtausübung, an der in breitem Umfange Werktätige teilnehmen. Ihr demokratischer Charakter wird daran deutlich, daß Werktätige als —* *Schöffen* oder Mitglieder —* *gesellschaftlicher Gerichte* unmittelbar R. ausüben bzw. in verschiedenen Formen (z. B. Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerschaft durch Kollektive, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger) an der R. mitwirken. Die R. wird durch das —► *Oberste Gericht* der DDR, die Bezirksgerichte, die *Rechts*, die *Militärobergerichte* und *Militärgerichte* und die *gesellschaftlichen Gerichte* entsprechend den für die jeweilige Verfall-